

## **Kostenbeschwerde (Kopien für elektronische Eingaben)**

### **Art. 130 Abs. 3 ZPO**

- *Das Gericht kann einer Partei die Kopierkosten für elektronische Eingaben nicht auferlegen, ohne die Nachreichung der Eingabe in Papierform ausdrücklich verlangt zu haben (Erw. 4).*
- *Die Aufforderung des Gerichts zur Nachreichung in Papierform sollte sich insbesondere auf umfangreiche Eingaben oder Beilagen beschränken (Erw. 5).*

#### *Aus den Erwägungen:*

4. Der Beschwerdeführer hat am 27. Mai 2013 im Namen der Beschwerdeführerin eine elektronische Eingabe bei der Vorinstanz eingereicht (vgl. Art. 130 ZPO). Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge – nach nochmaliger elektronischer Zustellung – eine Kostenrechnung für die Kopien der elektronischen Stellungnahme zugesandt. Kosten für notwendige Kopien können zwar als Gerichtskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 2 ZPO qualifiziert werden, wobei sich deren Verlegung nicht nach Obsiegen bzw. Unterliegen (vgl. Art. 106 ZPO) sondern nach dem Verursacherprinzip richtet (OGer ZH, Beschluss und Urteil vom 16. Juli 2012, PS120060, E. 3.1). Die Pauschale (Entscheidgebür) schliesst nicht aus, dass für besondere, über den normalen Verlauf eines Verfahrens hinausgehende Dienstleistungen wie das Erstellen von Kopien auf Begehren einer Partei oder die Ausfertigung von Urteilen in anonymisierter Form Kanzleikosten separat in Rechnung gestellt werden (Rüegg, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2013, N 6 zu Art. 95 ZPO). Art. 131 ZPO hält denn auch ausdrücklich fest, dass das Gericht die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen kann. Vorliegend ist indessen zu berücksichtigen, dass die Kostenrechnung ohne ausdrückliche Aufforderung zur Nachreichung in Papierform seitens der Vorinstanz erging. Die Vorinstanz beruft sich in der angefochtenen Verfügung auf ihre angeblich bekannte Praxis, wonach bei elektronischer Eingabe verlangt werde, dass die Eingaben und Beilagen in genügender Anzahl nachgereicht würden. Eine derartige Praxis ist jedoch gesetzeswidrig. Das Gericht muss nach dem Wortlaut von Art. 130 Abs. 3 ZPO die Nachreichung der Eingabe in Papierform ausdrücklich verlangen. Dazu ist der Partei eine angemessene Frist zu gewähren (vgl. Kramer/Kubat Erk, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 2011, N 10 zu Art. 130 ZPO). Hat eine Partei gestützt auf Art. 130 Abs. 3 ZPO Eingaben in Papierform nachzureichen, müssen die bei der Papierform für die Beachtlichkeit geltenden Erfordernisse erfüllt sein (Frei, Berner Kommentar, 2012, Bd. I, N 29 zu Art. 130 ZPO). Die Nachreichung hat demnach in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, da nach Art. 131 ZPO Eingaben und Beilagen in Papierform je in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen sind. Erst wenn die Anzahl nicht eingehalten wird, kann das Gericht eine Nachfrist ansetzen oder selber Kopien auf Kosten der betreffenden Partei erstellen (vgl. Gschwend/Bornatico, Basler Kommentar, a.a.O., N 10 zu Art. 130 ZPO). Da vorliegend weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin aufgefordert wurden, die elektronische Eingabe in Papierform innert angemessener Frist nachzureichen, waren die Voraussetzungen für einen Kostenentscheid unter den gegebenen Umständen nicht erfüllt bzw. konnte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer alleine gestützt auf Art. 130 Abs. 3 ZPO keine Kosten für die Kopien der Eingabe vom 27. Mai 2013 auferlegen. Die Kostenaufgabe erfolgte damit zu Unrecht.

5. Bei dieser Sachlage erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob die Kopierkosten dem Beschwerdeführer überhaupt hätten persönlich auferlegt werden dürfen. Ebenso kann offen bleiben, ob eine Nachreichung in Papierform nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. Dennoch sei der Vollständigkeit halber angefügt, dass in der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 festgehalten wird, dass das Gericht immer die Einreichung eines Dokuments in Papierform verlangen kann (BBl 2006 7221, S. 7306). Auch in der Lehre wird teilweise die Ansicht vertreten, dass das Gericht die Nachreichung der Eingabe und Beilagen in Papierform ohne besondere Begründung und auch nach erfolgreicher sowie gültiger elektronischer Übermittlung verlangen kann (Gschwend/Bornatico, a.a.O., N 1 zu Art. 130 ZPO; Ernst/Oberholzer, Fristen und Fristberechnung gemäss Zivilprozessordnung, 2013, Rz 255; vgl.

Kumschick, in: Baker & McKenzie, Handkommentar ZPO, 2010, N 11 zu Art. 11 ZPO). Nach Meinung des Bundesamtes für Justiz soll mit der Regelung von Art. 130 Abs. 3 ZPO indessen sichergestellt werden, dass allfällige technische Probleme bei der Übermittlung nachträglich behoben werden können, und dürfen die Gerichte nicht standardmässig die Nachreichung der Eingaben in Papierform verlangen (Verordnung über die elektronische Übermittlung, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, Bundesamt für Justiz, [http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/staat\\_buerger/gesetzgebung/elektronische\\_uebermittlung/erlvo-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gesetzgebung/elektronische_uebermittlung/erlvo-d.pdf), S. 5). Einige Lehrmeinungen schliessen sich dieser Betrachtung an und halten fest, dass eine entsprechende Praxis dem Sinn dieser Bestimmung zuwiderlaufen würde (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N 8 zu Art. 130 ZPO; Kramer/Kubat Erk, a.a.O., N 10 zu Art. 130 ZPO). Auch unter dem Aspekt dieser Entwicklung ist eine generelle Aufforderung zur Nachreichung in Papierform wohl eher abzulehnen und sollte sich diese insbesondere auf umfangreiche Eingaben oder Beilagen beschränken.

(Beschluss vom 14. Januar 2014, ZK2 2013 55 und 56).